

s'k'k'a'b'
c's'b'f'c'
c's'r'f'c'

Statuten

31. Oktober 2012

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen
Ausbildungs- und Prüfungsbranchen
Conférence suisse des branches de formation et d'examens commerciales
Conferenza svizzera dei rami di formazione e degli esami commerciali
Schwanengasse 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 398 26 10, Fax 031 398 26 12
mail@skkab.ch, www.skkab.ch

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
<hr/>	
I Name und Sitz	4
1 Name	4
2 Sitz	4
<hr/>	
II Zweck und Aufgaben	4
3 Zweck	4
4 Aufgaben	4
4.1 Abgrenzung zu den Aufgaben der SKBQ, der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie weiterer Schnittstellen	4
<hr/>	
III Mitgliedschaft	4
5 Mitgliedschaft	4
6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	5
6.1 Erwerb	5
6.2 Eintrittsgebühr	5
6.3 Beendigung	5
6.3.1 Ordentliche Beendigung	5
6.3.2 Ausserordentliche Beendigung	5
7 Mitgliederbeiträge	5
7.1 Allgemeines	5
7.2 Ordentlicher Beitrag	5
7.2.1 Sockelbeitrag	5
7.2.2 Lehrverhältnisbeitrag	6
7.3 Zweckgebundene Beiträge	6
7.3.1 Bemessung und Aufschlüsselung	6
7.3.2 Befreiung	6
<hr/>	
IV Organe	6
8 Organe	6
9 Delegiertenversammlung	6
9.1 Aufgaben	6
9.2 Einberufung	7
9.3 Antragsverfahren und Traktanden	7
9.4 Teilnahme, Repräsentation, Abstimmung und Wahlen	7
9.4.1 Teilnahme und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung	7
9.4.2 Anzahl der Delegierten	7
9.4.3 Ernennung der Delegierten	8
9.4.4 Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vorstandes	8
9.4.5 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin	8
9.4.6 Wahl des Vorstandes	8
9.4.7 Stimm- und Wahlverfahren	8
9.4.8 Quoren	8
10 Vorstand	8
10.1 Aufgaben	8
10.2 Einberufung, Beschlussfassung	9
10.3 Zusammensetzung, Konstituierung	9
10.4 Beschlussfassung	9

11 Geschäftsstelle	9
12 Revisionsstelle	9
<hr/>	
V Allgemeine Bestimmungen	10
13 Vereinsjahr	10
14 Statistische Grundlagen	10
15 Mittel	10
16 Haftung	10
17 Liquidation	10
18 Inkrafttreten	11
19 Schlussbestimmungen	11
19.1 Gerichtsstand	11
19.2 Gründungsmitglieder	11
<hr/>	
Anhang	
Aufgaben der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen	12
<hr/>	
Verzeichnis der Abkürzungen	
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BfS	Bundesamt für Statistik
CSBFC	Conférence suisse des branches de formation et d'examens commerciales
CSRFC	Conferenza svizzera dei rami di formazione e degli esami commerciali
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SKBQ	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ
SKKAB	Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen
ÜK	Überbetriebliche Kurse
<hr/>	

I Name und Sitz

1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB), Confédération suisse des branches de formation et d'examens commerciales (CSBFC), Conferenza svizzera dei rami di formazione e degli esami commerciali (CSRFC) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

II Zweck und Aufgaben

3 Zweck

Die SKKAB ist Trägerin der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplans für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ. Die SKKAB befasst sich ausschliesslich mit der beruflichen Grundbildung.

4 Aufgaben

- Sie setzt die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ (SKBQ) ein und bestimmt die Vertreter oder Vertreterinnen der SKKAB.
- Sie pflegt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den der SKKAB angeschlossenen und vom BBT anerkannten kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.
- Sie ist Ansprechpartnerin für das BBT, die EDK, die SBBK und das SDBB für branchenübergreifende Vollzugsfragen.

4.1 Abgrenzung zu den Aufgaben der SKBQ, der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie weiterer Schnittstellen

- a) Die Aufgaben der SKBQ sowie weiterer Schnittstellen sind in Art. 45 und Art. 46 Abs. 1 der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (Bildungsverordnung) sowie im Geschäftsreglement der SKBQ geregelt.
- b) Die Aufgaben, welche ausschliesslich in die Verantwortung der vom BBT anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und nicht in die Verantwortung der SKKAB fallen, sind im Anhang zu diesen Statuten aufgelistet.

III Mitgliedschaft

5 Mitgliedschaft

Mitglieder der SKKAB können die vom BBT anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ sein.

6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Erwerb

Eine Ausbildungs- und Prüfungsbranche kann auf Gesuch an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

6.2 Eintrittsgebühr

Neumitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr von CHF 2000.–. Die Delegiertenversammlung kann die Eintrittsgebühr bis zu einem maximalen Betrag von CHF 40'000.– erhöhen, wenn von den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen in den, dem Beitrittsgesuch vorangehenden 5 Jahren zweckgebundene Beiträge gemäss Ziffer 7.3 geleistet wurden. Die Bemessung erfolgt pro rata temporis nach der gemäss Ziffer 7.3.1 von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegten Höhe und Aufschlüsselung.

6.3 Beendigung

6.3.1 Ordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Vereinsjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle der SKKAB zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- b) Mit der Auflösung der Ausbildungs- und Prüfungsbranche bzw. der Aufhebung der Anerkennung durch das BBT. Die Auflösung wird der Geschäftsstelle SKKAB schriftlich mitgeteilt. Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt per Auflösungsdatum der Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

6.3.2 Ausserordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft kann enden:

- a) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SKKAB.
- b) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Statuten oder Interessen der SKKAB.

Über eine ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung.

7 Mitgliederbeiträge

7.1 Allgemeines

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

- a) Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Vereinsjahr in Rechnung gestellt.
- b) Den während des Vereinsjahrs eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag pro rata temporis in Rechnung gestellt. Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung bzw. Reduktion des Mitgliederbeitrages sowie weiterer geschuldeter Beiträge.

7.2 Ordentlicher Beitrag

7.2.1 Sockelbeitrag

Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag, der insgesamt 50% des budgetierten Jahresgesamtaufwandes abdeckt. Der Sockelbeitrag berechnet sich wie folgt: 50% des von der Delegiertenversammlung genehmigten Jahresbudgetbetrages dividiert durch die Anzahl der Mitglieder der SKKAB.

7.2.2 Lehrverhältnisbeitrag

Alle Mitglieder bezahlen zusätzlich zum Sockelbeitrag einen jährlichen Lehrverhältnisbeitrag, der 50% des budgetierten Jahresgesamtaufwandes beträgt. Der Berechnung des Lehrverhältnisbeitrages liegt die jährlich ermittelte Anzahl Lehrverhältnisse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche (aktuellste verfügbare offizielle Statistik des BFS gemäss Ziffer 14 nachfolgend) zugrunde. Der Lehrverhältnisbeitrag berechnet sich wie folgt: 50% des von der Delegiertenversammlung genehmigten Jahresbudgetbetrages dividiert durch die Summe der gesamten Lehrverhältnisse aller Mitglieder der SKKAB, multipliziert mit der Anzahl der gesamten Lehrverhältnisse der einzelnen Branchenmitglieder.

7.3 Zweckgebundene Beiträge

Für besondere Aufgaben und Projekte können zweckgebundene Beiträge erhoben werden.

7.3.1 Bemessung und Aufschlüsselung

Die Höhe und die Verteilung der zweckgebundenen Beiträge auf die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen werden durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

7.3.2 Befreiung

Begründete Anträge auf Beitragsbefreiung sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Kein Anspruch auf Befreiung besteht bei zweckgebundenen Beiträgen für Aufgaben, die im Zusammenhang mit branchenübergreifenden und/oder schulischen Fragen stehen.

IV Organe

8 Organe

Die Organe der SKKAB sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

9 Delegiertenversammlung

9.1 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu, insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfälliger zweckgebundener Beiträge sowie Behandlung von Anträgen auf Befreiung von zweckgebundenen Beiträgen
- Entscheid über die Höhe der Eintrittsgebühren für Neumitglieder
- Genehmigung der langfristigen Vereinsstrategie
- Genehmigung von Beschlüssen, Verträgen und Reglementen, welche direkt die Mitglieder binden
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes und der Geschäftsstelle

- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Auflösung und Liquidation

Die Delegiertenversammlung kann gesetzlich nicht zwingend ihr vorbehaltenen Kompetenzen an den Vorstand delegieren.

9.2 Einberufung

Ordentlichweise findet jährlich eine Delegiertenversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Das nächste Versammlungsdatum wird jeweils an der Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, welche zusammen mindestens einen Fünftel der Mitgliederstimmen innehaben, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Traktandenliste und Unterlagen werden den Delegierten zusammen mit der Einladung zugestellt.

9.3 Antragsverfahren und Traktanden

Antragsberechtigt sind die Organe der SKKAB sowie die angeschlossenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle der SKKAB bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Über den Zeitpunkt der Behandlung von Anträgen an der Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand. Er führt eine Pendenzenliste.

9.4 Teilnahme, Repräsentation, Abstimmung und Wahlen

9.4.1 Teilnahme und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

Alle Mitglieder der SKKAB können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder der SKKAB.

Die Delegierten haben sich vor der Versammlung registrieren zu lassen. Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme. Sie oder er kann ausserdem mit schriftlicher Vollmacht maximal alle Stimmen der Delegierten ihrer oder seiner Ausbildungs- und Prüfungsbranche vertreten.

9.4.2 Anzahl der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten wird durch die Anzahl Lehrverhältnisse aller drei Jahre des Berufs Kauffrau/Kaufmann EFZ im B- und E-Profil des Ausbildungsfelds «Wirtschaft und Verwaltung» der Mitglieder gemäss Ziffer 14 nachfolgend bestimmt.

- Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit 1000 oder weniger Lehrverhältnissen haben Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten.
- Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 1000 und höchstens 3000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf 2 Delegierte.
- Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 3000 und höchstens 10'000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf 5 Delegierte.
- Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 10'000 und höchstens 15'000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf 9 Delegierte.
- Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 15'000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf maximal 12 Delegierte.

Die genaue Anzahl der Delegierten wird jährlich per 1. Juli erhoben. Massgebend ist der Gesamtbestand der Lehrverhältnisse gemäss Ziffer 14 der Statuten.

9.4.3 Ernennung der Delegierten

Die Ernennung der Delegierten ist, im Rahmen der ihnen von der SKKAB zugeteilten Stimmen, in der Verantwortung der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. Die Delegierten werden der Geschäftsstelle bekannt gegeben. Sie führt eine Liste der Delegierten und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

9.4.4 Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vorstandes

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Amtsbeginn ist ordentlicherweise auf Anfang des Vereinsjahres festgesetzt.

Nehmen Mitglieder des Vorstandes aufgrund dieser Funktion Mandate in anderen Organisationen (Vereine, Kommissionen, Komitees etc.) wahr, stellen sie diese beim Rücktritt aus dem Vorstand zur Verfügung.

9.4.5 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Der Vorstand führt das vorgängige Verfahren zur Kandidaten/-innensuche durch. Die zur Wahl stehenden Kandidaten/-innen werden zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Gewählt ist, wer das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in das einfache Mehr, so werden so lange weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein/-e Kandidat/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen gewählt ist. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils der/die Kandidat/-in mit den wenigsten Delegiertenstimmen für den nächsten Wahlgang aus.

9.4.6 Wahl des Vorstandes

Gewählt ist, wer das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

9.4.7 Stimm- und Wahlverfahren

Abstimmungen finden ordentlicherweise offen durch Erheben der Stimmkarten statt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines/einer Delegierten oder eines Mitgliedes des Vorstandes mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Wo vom einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gesprochen wird, werden zur Ermittlung der gültigen Stimmen die Stimmenthaltungen (leere Stimmen) nicht mitgezählt.

9.4.8 Quoren

Über Sachgeschäfte wird grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Die folgenden Geschäfte verlangen Einstimmigkeit:

- Änderung des Zwecks und der Aufgaben (inklusive Anhang)
- Fusion oder Liquidation des Vereins

Weitere Statutenänderungen sowie die Erhebung der zweckgebundenen Beiträge für Projekte bedürfen des qualifizierten Mehrs (zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Delegiertenstimmen).

10 Vorstand

10.1 Aufgaben

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben der SKKAB wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand der SKKAB entspricht der Delegation der SKKAB in der SKBQ.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben, namentlich durch Erarbeitung der Vereinspolitik und der Vereinsstrategie
- Einberufung der Delegiertenversammlung

- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Festsetzung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Sicherstellen eines dem Verein angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements
- Einsetzung von Fachkommissionen und Wahl von deren Mitgliedern
- Genehmigung der Organisations- und Führungsstruktur inklusive Geschäftsreglement
- Definition der Aufgaben der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- Oberaufsicht über die Geschäftsstelle, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Genehmigung der unternehmerischen Ziele
- Antrag an Delegiertenversammlung zur Aufnahme von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen
- Vor- und Nachbearbeitung der SKBQ-Sitzungen, bei Bedarf unter Einbezug der nicht im Vorstand der SKKAB vertretenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

10.2 Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, sooft die Geschäfte es erfordern.

10.3 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 10 und höchstens 12 Mitgliedern.

Die fünf grössten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen haben Anrecht auf jeweils einen Sitz. Die übrigen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen besetzen weitere fünf Sitze. Sie koordinieren die Nomination und den Wechsel unter sich.

Unabhängig von der Besetzung des Vorstandes sind zwei Sitze für die Sicherstellung der sprachregionalen Vertretung der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und/oder für das Präsidium reserviert.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.

10.4 Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

11 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung der SKKAB. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement verbindlich festgehalten.

Die Geschäftsstelle der SKKAB führt auch das Sekretariat der SKBQ.

Die SKKAB wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung sowie für spezielle Fälle kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders regeln.

12 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle der SKKAB wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstellt für die Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

V Allgemeine Bestimmungen

13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

14 Statistische Grundlagen

Für die Berechnung der Delegiertenzahl und des Lehrverhältnisbeitrages ist der Gesamtbestand der Lehrverhältnisse aller drei Jahre des Berufs Kauffrau/Kaufmann EFZ im B- und E-Profil des Ausbildungsfelds «Wirtschaft und Verwaltung» gemäss BFS-Statistik 15, Bildung und Wissenschaft / Statistik der beruflichen Grundbildung massgebend, welche jeweils im Juni des laufenden Jahres mit den Zahlen des vergangenen Jahres erscheint. Bei der erstmaligen Berechnung gilt der Stand Lehrbeginn 2011, im Juni 2012.

15 Mittel

Die SKKAB finanziert sich durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Zweckgebundene Beiträge
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand
- Weitere Einnahmen

16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SKKAB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

17 Liquidation

Die Liquidation der SKKAB kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Liquidationsversammlung) beschlossen werden.

Die Liquidationsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation der SKKAB zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine Liquidationsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation der SKKAB bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden bzw. vertretenen Delegiertenstimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Einstimmigkeit der anwesenden bzw. vertretenen Delegiertenstimmen.

18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 31. Oktober 2012 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

19.2 Gründungsmitglieder

Mit der Genehmigung der vorliegenden Statuten durch die Delegiertenversammlung treten die Gründungsmitglieder der SKKAB bei. Die seit dem Jahr 2004 bestehende einfache Gesellschaft wird damit aufgehoben.

Bern, 31. Oktober 2012

Die Gründungsmitglieder

- Automobil-Gewerbe
- Bank
- Bundesverwaltung
- Chemie
- Dienstleistung und Administration (D&A)
- Handel
- Hotel-Gastro-Tourismus (HGT)
- Bauen und Wohnen
- Internationale Speditionslogistik
- Kommunikation
- Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM)
- Nahrungsmittel-Industrie
- Notariate Schweiz
- Öffentlicher Verkehr
- Öffentliche Verwaltung / Administration publique (ovap)
- Privatversicherung
- Reisebüro
- Santéuisse
- Spitäler/Kliniken/Heime
- Transport
- Treuhand/Immobilien

Anhang

Aufgaben der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

- a) Branchenspezifischen Teil des Bildungsplans für die berufliche Praxis (Betrieb und überbetriebliche Kurse) in den drei Landessprachen erstellen und periodisch anpassen.
- b) Vollzugsdokumente und Instrumente für die betriebliche Bildung (Art. 16 der Bildungsverordnung und Teil A des Bildungsplans) und für die überbetrieblichen Kurse (Art. 18 der Bildungsverordnung und Teil C des Bildungsplans) in den erforderlichen Sprachversionen zur Verfügung stellen.
- c) Sicherstellen der branchenspezifischen Ausbildungsqualität.
- d) Vollzugsdokumente und Instrumente für das betriebliche Qualifikationsverfahren und für die Erfahrungsnote betrieblicher Teil (Art. 21 und 22 der Bildungsverordnung und Teil D des Bildungsplans) in den erforderlichen Sprachversionen zur Verfügung stellen.
- e) Notenerfassung und -sammlung für das betriebliche Qualifikationsverfahren und für die Erfahrungsnote betrieblicher Teil (Art. 22 Abs. 1 bis 3 der Bildungsverordnung und Teil D des Bildungsplans) in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden sicherstellen.
- f) Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und die Vermittlung der Inhalte der Branchenkunde sicherstellen.
- g) Unterstützen der zuständigen kantonalen Behörden bei der Durchführung des betrieblichen Qualifikationsverfahrens.
- h) Expertinnen und Experten für das betriebliche Qualifikationsverfahren zur Verfügung stellen und sich in geeigneter Weise an deren Schulung beteiligen.
- i) Im Rahmen der Implementierung 2011 bis 2014 Sicherstellen der Umsetzung der im Informations- und Ausbildungskonzept der SKKAB umschriebenen branchenspezifischen Massnahmen.
- j) Daraus folgt für die Zeit nach Abschluss der Implementierung die Information, Dokumentation und allenfalls Schulung der folgenden Zielgruppen:
 - Berufsbildungsverantwortliche (Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) der ausbildenden Betriebe,
 - ÜK-Leitende: Branchenverantwortliche und ÜK-Kommissionen (Kommissionsmitglieder, ÜK-Koordinatoren/-innen und ÜK-Leitende),
 - Prüfungsautoren/-innen und Prüfungsexperten/-innen im betrieblichen Qualifikationsverfahren.
- k) Berufsinformation und Nachwuchsmarketing.
- l) Entwicklung von Ausbildungsmitteln für die Bildung in beruflicher Praxis (Betrieb und überbetriebliche Kurse).
- m) Begleitung des Vollzugs.